

62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich übernimmt bei der Asiatischen Entwicklungsbank 3 083 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Asiatischen Entwicklungsbank zusätzliche Kapitalanteile in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu zeichnen.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Am 25. April 1983 hat der Gouverneursrat der Asiatischen Entwicklungsbank durch die Annahme der Resolution Nr. 158 eine dritte allgemeine Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank beschlossen. Der Bundesminister für Finanzen hat in seiner Eigenschaft als Gouverneur für Österreich bei der Asiatischen Entwicklungsbank dieser Resolution seine Zustimmung gegeben.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen durch Österreich geschaffen werden.

Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Zeichnung von 3 083 Kapitalanteilen durch die Republik Österreich im Rahmen der dritten allgemeinen Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich Österreich, Kapitalanteile in Höhe von insgesamt 1 540 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 in den Jahren 1984 bis 1987 in gleichen jährlichen Raten, und zwar zu 40% in bar und zu 60% in Schatzscheinen einzuzahlen. Weiters übernimmt Österreich durch die Ausführung dieses Gesetzes ein Haftkapital in Höhe von 29 290 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966, welches von der Asiatischen Entwicklungsbank zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen abberufen werden kann.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1966 zu dem Zweck errichtet, in der Region Asien und Ferner Osten das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern.

Österreich ist Gründungsmitglied der Asiatischen Entwicklungsbank. Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBl. Nr. 13/1967) ist für Österreich am 29. September 1966 in Kraft getreten. Das ursprünglich genehmigte Kapital der Bank betrug 1 Milliarde US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966. Der ursprüngliche Kapitalanteil Österreichs betrug 5 Millionen US-Dollar mit dem obigen Wert.

Anlässlich der ersten allgemeinen Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank im Jahre 1977 wurde der österreichische Kapitalanteil um 7,5 Millionen US-Dollar auf 12,5 Millionen US-Dollar mit obigem Wert erhöht (BGBl. Nr. 149/1972). Anlässlich der zweiten allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank zeichnete Österreich weitere 1 687 Kapitalanteile (BGBl. Nr. 321/1977), wodurch sich der österreichische Kapitalanteil auf den derzeitigen Stand von 29 370 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 erhöhte. Das genehmigte Stammkapital der Bank betrug zum 31. Dezember 1982 7 220 570 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966. Das gezeichnete Stammkapital machte zum Jahresende 1982 7 160 370 000 US-Dollar mit obigem Wert aus.

Art. 5 Abs. 2 des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank sieht vor, daß der Gouverneursrat in Abständen von mindestens 5 Jahren das Stammkapital der Bank zu überprüfen hat. Art. 12 Abs. 1 desselben Abkommens sieht vor, daß der gesamte im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank aushaltende Betrag an Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien zu keiner Zeit den Gesamtbetrag ihres in konvertibler Währung gezeichneten Kapitals, der Reserven und des Gewinns überschreiten darf. Die derzeitige Kapitalausstattung gestattet es der Bank

lediglich noch bis zum Jahre 1984, ihre ordentliche Geschäftstätigkeit weiterzuführen.

Im Sinne dieser Bestimmungen hat der Gouverneursrat der Asiatischen Entwicklungsbank am 25. April 1983 eine Resolution angenommen, die eine Erhöhung des genehmigten Kapitals der Bank um 754 750 Kapitalanteile zu je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 vorsieht. Weiters sieht diese Resolution vor, daß 5% der zu zeichnenden Kapitalanteile einzuzahlen sind, wobei 40% der einzuzahlenden Anteile in konvertibler Währung und 60% in Landeswährung zu leisten sind. Die Zahlungen haben entweder in fünf gleichen jährlichen Raten beginnend mit 1983 oder in vier gleichen jährlichen Raten beginnend mit 1984 zu erfolgen.

Der Wert des Stammkapitals der Bank ist im Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank in US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 (1966-Dollar) ausgedrückt. Auf Grund der zweiten Änderung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, welche am 1. April 1978 in Kraft getreten ist, ist die rechtliche Grundlage für die Umrechnung des 1966-Dollar in laufende US-Dollar weggefallen. Bis zu einer Entscheidung der Frage über die Bewertung des Bankkapitals können die einzuzahlenden Kapitalanteile nach Wahl der Mitglieder entweder auf der Basis ein Kapitalanteil entspricht 12 063,5 laufende US-Dollar oder auf der Basis ein Kapitalanteil entspricht 10 000 Sonderziehungsrechten (SZR) geleistet werden, wobei der Wert des SZR durch die bei Fälligkeit jeweils gültigen Wechselkurse bestimmt wird. Darüber hinaus kann als dritte mögliche Zahlungsvariante ein Kapitalanteil um 10 000 SZR erworben werden, wobei der Wert eines SZR mit 1,07234 US-Dollar (Kurs vom 30. September 1982) fixiert ist.

Die Höhe der von jedem Mitglied im Rahmen dieser Kapitalerhöhung möglichen zusätzlichen Kapitalzeichnungen ist mit 105% seines bisherigen Kapitalanteils begrenzt.

Österreich hat die Zeichnung von 3 083 Kapitalanteilen in Aussicht genommen. Für die Zeichnung dieser Kapitalanteile ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Abkommen über

die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied der Bank in diesem Abkommen dazu verpflichtet wird, zusätzliche Kapitalanteile der Asiatischen Entwicklungsbank zu zeichnen. Da in Österreich eine derartige gesetzliche Ermächtigung auch weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Die Resolution Nr. 158 des Gouverneursrats der Asiatischen Entwicklungsbank berechtigt Österreich im Rahmen der dritten allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank zur Zeichnung von 3 083 zusätzlichen Kapitalanteilen in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966. Gegenwärtig hat Österreich 2 937 solche Kapitalanteile bei der Asiatischen Entwicklungsbank gezeichnet. Durch die volle Ausnützung des Rechtes zur Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile erhöht sich der österreichische Kapitalanteil um 105% auf 6 020 Kapitalanteile mit dem oben angeführten Nennwert.

Aus grundsätzlichen Überlegungen wird die Berechnung der österreichischen Zahlungsver-

pflichtung auf der Basis ein Kapitalanteil entspricht 10 000 SZR durchgeführt werden. Auch schon anlässlich der zweiten allgemeinen Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank hat sich Österreich für diese Zahlungsvariante ausgesprochen. Die Zahlungen werden von Österreich in vier gleichen jährlichen Raten beginnend mit 1984 erfolgen.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines vom ihm hiezu bevollmächtigten Vertreters zur Zeichnung der vorgesehenen zusätzlichen Kapitalanteile erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und desses Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.